



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

a) Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“

Antrag der Initiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“

b) Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz

Antrag der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit den durch den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages übergebenen Anträgen der Initiativen „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“ und „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“ auf Durchführung von Volksbegehren in seiner Sitzung am 1. Februar 2012 beschäftigt.

Er unterbreitet dem Landtag einstimmig folgende Beschlussempfehlungen:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest, dass das nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erforderliche Quorum für die Volksinitiativen für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen sowie für Volksentscheide ins Grundgesetz erreicht sind.
2. Er stellt weiter fest, dass sich die Volksinitiativen für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen sowie für Volksentscheide ins Grundgesetz auf einen zulässigen Gegenstand beziehen.

3. Die Volksinitiativen „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“ sowie „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“ sind zulässig.

Thomas Rother
Vorsitzender